

16. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Berlin (2. Vergütungs- und Transparenzgesetz)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Berlin (2. Vergütungs- und Transparenzgesetz)

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

§ 65a erhält folgende Fassung:

„Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, stellt das Land Berlin sicher, dass in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften die Verpflichtung aufgenommen wird, dass für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe des jeweiligen Unternehmens die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, aufgliedert nach Bestandteilen (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art), im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle angegeben werden. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen wirken auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin.“

Artikel 2

Änderung des Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG)

Das Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006 (GVBl. Nr. 29 v. 27. Juli 2006, S. 827) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. Nr. 33 v. 22. Dezember 2007, S. 206) wird wie folgt geändert:

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

§ 18 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle ist für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe der in § 1 benannten Anstalten die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, aufgegliedert nach Bestandteilen (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art), anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil:

I. Ziel des Gesetzentwurfes:

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit bei öffentlichen Unternehmen noch besser Rechnung zu tragen. Den Informationsrechten der Öffentlichkeit kommt insbesondere bei solchen Unternehmen ein hoher Stellenwert zu, bei denen letztlich die Allgemeinheit mit finanziellen Mitteln wesentlich zur Unternehmensexistenz beiträgt bzw. die öffentliche Hand das Risiko unternehmerischen Handelns trägt. Dort, wo die unternehmerische Betätigung und das finanzielle Engagement bzw. Risiko einer staatlichen Ebene miteinander verflochten sind, verfolgt die Schaffung von Transparenz im öffentlichen Bereich einen legitimen Zweck. Sie trägt in einer demokratischen Gesellschaft zum Meinungsbildungsprozess bei. Steuer- bzw. Beitragszahler und ganz allgemein die Öffentlichkeit haben einen berechtigten Anspruch darauf, über die Verwendung öffentlicher Gelder gerade im Bereich der Personalkosten informiert zu werden. Die Verbreitung solcher Informationen kann zur öffentlichen Diskussion über Fragen von allgemeinem Interesse beitragen und dient damit dem öffentlichen Interesse.

Die rot-rote Koalition hatte bereits mit dem Vergütungs- und Transparenzgesetz (GVBl. Nr. 33 vom 30. September 2005, S. 475) dem wichtigen Informationsanspruch der Öffentlichkeit Rechnung getragen. Hinsichtlich der dem Berliner Betriebe-Gesetz unterfallenden Unternehmen und der Transparenzanforderung bezüglich der Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vermag inzwischen die Abstellung auf den Corporate Governance Kodex und die bisherige Regelung des § 18 Abs. 6 BerlBG nicht zu überzeugen. Die Vergleichbarkeit der Vergütungen zwischen den betroffenen Unternehmen ist durch unterschiedliche Aufschlüsselungen unzureichend. Die Regelung in § 18 Abs. 6 BerlBG sieht insbesondere keine namentliche und vollständige Aufschlüsselung sämtlicher Bezüge vor. Auch die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der dort bezeichneten Organe werden mangels Verweisung auf § 285 Nr. 9 b) nicht erfasst. Abhilfe soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dadurch geschaffen werden, dass § 18 Abs. 6 BerlBG an den novellierten § 65a LHO angepasst wird. Nunmehr verlangen beide Normen die namentliche Offenlegung der Gesamtbezüge inklusive aller einzelnen Bestandteile.

B Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Zu Nr. 1 (§ 65a LHO):

Die Änderung verfolgt das Ziel einer individualisierten Offenlegung von Organvergütungen bei bestehenden Beteiligungen. Außerdem hat die Offenlegung auch alle einzelnen Bestandteile der Gesamtvergütung zu erfassen und diese getrennt aufzuschlüsseln. Nunmehr sollen auch alle Geschäftsführungsorgane der jeweiligen Unternehmen erfasst werden, also auch der Aufsichtsrat, der Beirat oder ähnliche Einrichtungen. Der bisherige Verweis auf § 285 Nr. 9 HGB hinsichtlich der Abfindungen, gewährten Zuschüsse und Kredite wird mangels inhaltlicher Regelung zugunsten einer direkten gesetzlichen Regelung (§ 65a Satz 2 LHO) gestrichen.

Zu Artikel 2

Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

§ 18 Absatz 6 BerlBG:

Die Änderung ist erforderlich, um eine namentliche Aufschlüsselung der Gesamtbezüge inklusive aller einzelnen Bestandteile auch bei den betreffenden Anstalten des öffentlichen Rechts zu erreichen. Die dem BerlBG unterfallenen Anstalten werden hinsichtlich der Transparenzanforderungen nunmehr mit den von § 65a LHO erfassten Unternehmen rechtlich gleichgestellt. Dies trägt nicht nur dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung, sondern macht die Gesamtbezüge sowohl zwischen den Anstalten untereinander als auch gegenüber den von § 65a LHO erfassten Unternehmen vergleichbar.

Berlin, den 12. Januar 2011

Müller Jahnke
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Wolf Matuschek
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion